

Sicherheitsdatenblatt

bitosil Sanitär SI 32
 Gemäß 2001/58/EG
 Stand:10/2015

1. Stoff-/ Zubereitungs- & Firmenbezeichnung

Produktname	bitosil Sanitär SI 32
Relative identifizierte Verwendung	Dichtungskitt
Hersteller/Lieferant	bito Aktiengesellschaft Bielefelder Straße 6 10709 Berlin
Telefon	030. 860 05 0
Fax	030. 860 05 299
Mail	info@bito-ag.de
Web	www.bitto-ag.de
Notrufnummer	Giftnotruf Berlin Telefon: 030. 306 867 00

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs	Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft
Kennzeichnungselemente	Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft Ergänzenden Informationen EUH208 Enthält: 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sonstige Gefahren	Keine sonstigen Gefahren bekannt

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Stoffe Nicht anwendbar

Name REACH Registrierungsnummer.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Triacetoxyethylsilan 01-2119881778-15	17689-77-9 241-677-4	1%<C<5 %	Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1B; H314	(1)(10)	Bestandteil

(1) Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16
 (10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

4. Erste Hilfe Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Allgemeine Maßnahmen	Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.
Nach Einatmen	Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.
Nach Hautkontakt	Sofort mit viel Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt	Mit Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.
Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
Akute Symptome	
Nach Einatmen	Keine Wirkung bekannt.
Nach Hautkontakt	Keine Wirkung bekannt.
Nach Augenkontakt	Keine Wirkung bekannt.
Nach Verschlucken	Keine Wirkung bekannt.
Verzögert auftretende Symptome	Keine Wirkung bekannt.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel	
Geeignete Löschmittel	Mehrbereichsschaum. Pulver. Kohlensäure.
Ungeeignete Löschmittel	Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Bei Verbrennung werden CO und CO ₂ gebildet.
Hinweise für die Brandbekämpfung	
Maßnahmen	Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.
Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung	Handschuhe. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/ Sauerstoffgerät.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Schutzmaßnahmen Schutzausrüstung für nicht für Notfälle geschul- tes Personal	Kein offenes Feuer. Siehe Punkt 8
Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte Geeignete Schutzkleidung	Handschuhe. Schutzanzug. Siehe Punkt 8
Umweltschutzmaßnahmen	Freierwirdendes Produkt aufsammeln. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Verschütteten Feststoff mit Sand/Kieselgur abdecken. Feststoff in verschließbaren Behältern sammeln. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.
Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Punkt 13.

7. Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Strenge Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten.
Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Bedingungen für eine sichere Lagerung	An einem trockenen Ort aufbewahren. Bei Zimmertemperatur aufbewahren. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Max. Lagerungszeit: 1 Jahr.
Fernhalten von	Wärmequellen, Oxidationsmitteln.
Geeignetes Verpackungsmaterial	Plast.
Ungeeignetes Verpackungsmaterial	Keine Daten vorhanden
Spezifische Endanwendungen	Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter Exposition am Arbeitsplatz	a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind. b) Nationale biologische Grenzwerte Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.
---	--

Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

**DNEL/PNEC-Werte
DNEL/DMEL-Arbeitnehmer**

Triacetoxyethylsilan

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	32.5 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	32.5 mg/m ³	

**DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung
Triacetoxyethylsilan**

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	6.5 mg/m ³	

**PNEC
Triacetoxyethylsilan**

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	0.2 mg/l	
Meerwasser	0.02 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	1.7 mg/l	
STP	1 mg/l	
Süßwassersediment	0.74 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	0.74 mg/kg Sediment dw	
Boden	0.031 mg/kg Boden dw	

Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung	Strenge Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
a) Atemschutz	Atemschutz nicht erforderlich bei normaler Handhabung.
b) Handschutz	Handschuhe.
c) Augenschutz	Dichtschließende Schutzbrille.
d) Hautschutz	Schutzkleidung.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Siehe 6 und 13.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsform	Paste
Geruch	Essiggeruch
Farbe	Produktfarbe ist zusammensetzungsbedingt
Partikelgröße	Keine Daten vorhanden
Explosionsgrenzen	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit	Nicht entzündlich
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	Keine Daten vorhanden
Flammpunkt	> 100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit	Wasser; unlöslich organische Lösemittel; löslich
Relative Dichte	1
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden

Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH-Wert	Keine Daten vorhanden
Sonstige Angaben	
Kritische Temperatur	Keine Daten vorhanden
Kritischer Druck	Keine Daten vorhanden
Oberflächenspannung	Keine Daten vorhanden
Absolute Dichte	1025 kg/m ³

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität	Bei Erhitzung: erhöhte Brandgefahr. Keine Daten vorhanden.
Chemische Stabilität	Stabil unter Normalbedingungen.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine Daten vorhanden.
Zu vermeidende Bedingungen	Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.
Unverträgliche Materialien	Oxidationsmittel.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei Verbrennung werden CO und CO ₂ gebildet.

11. Angaben zur Toxikologie

Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Prüfungsergebnisse
Akute Toxizität Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Triacetoxyethylsilan

Expositi- onsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositi- onszeit	Spezies	Wertbe- stimmung	Bemer- kung
Oral	LD50	OECD401	1460 mg/ kg bw		Ratte (männlich/ weiblich)	Experi- menteller Wert	
Dermal						Datenver- zicht	

Inhalation						Datenverzicht	
------------	--	--	--	--	--	---------------	--

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung Nicht für akute Toxizität eingestuft

Ätz-/Reizwirkung Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Triacetoxylethylsilan

Expositi- onsweg	Ergebnis	Methode	Expositi- onszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbe- stimmung	Bemer- kung
Auge						Datenver- zicht	
Auge	Keine Reizwir- kung	OECD 405	24 Std	1; 24; 48; 72; 168 Stunden	Kaninchen	Literatur- studie	
Haut	Ätzend	Äquivalent mit OECD 404	3 Minuten	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experi- menteller Wert	
Haut	Keine Reizwir- kung	OECD404	4 Std	1; 24; 48; 72 Stunden; 7; 14 Tage	Kaninchen	Literatur- studie	

Auf Basis von praktischer Erfahrung, wurde dieses Gemisch in Vergleich mit der Berechnungsmethode weniger streng eingeteilt.

Schlussfolgerung Nicht als hautreizend eingestuft
Nicht als augenreizend eingestuft
Nicht als reizend für die Atmungsorgane eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Triacetoxylethylsilan

Expositi- onsweg	Ergebnis	Methode	Expositi- onszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbe- stimmung	Bemer- kung
Haut	Negativ	OECD 406	6 Std.	24; 48 Std.	Meer- schwein- chen	Experi- menteller Wert	

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft
Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Triacetoxyethylsilan

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral (Magensonde)		Subakute Toxizitätsprüfung		Allgemeines	Vermindertes Körpergewicht; verminderter Nahrungsmittelverbrauch; ZNS-Wirkungen; Anzeichen einer Nekropsie	7 Tag(e)	Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert
Dermal								Datenverzicht
Inhalation								Datenverzicht

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Triacetoxyethylsilan

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 471	Escherichia coli	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Triacetoxyethylsilan

Ergebnis	Methode	Expositi- onszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestim- mung
Negativ			Maus (männlich)		

Karzinogenität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Reproduktionstoxizität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Triacetoxyethylsilan

	Para- me- ter	Methode	Wert	Expositi- onszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbe- stimmung
Entwick- lungstoxi- zität	NO- AEL	Sontiges	≥ 1600 mg/ kg bw/Tag	17 Tag(e)	Maus	Keine Wirkung		Experi- menteller Wert
	NO- AEL	Sonsti- ges	≥ 1000 mg/ kg bw/Tag	5 Tag(e)	Maus	Keine Wirkung		Experi- menteller Wert
	NO- AEL	Sonsti- ges	≥ 1600 mg/ kg bw/Tag	17 Tag(e)	Maus	Keine Wirkung		Experi- menteller Wert
Maternale Toxizität	NO- AEL	Sonsti- ges	≥ 1000 mg/ kg bw/Tag	5 Tag(e)	Maus	Keine Wirkung		Experi- menteller Wert
	NO- AEL (P)	Sonsti- ges	50 mg/kg bw/Tag		Ratte (weib- lich)	Keine Wirkung		Experi- menteller Wert
Wirkun- gen auf Fruchtbar- keit	NO- AEL (P)	Sonsti- ges	≥ 2500 mg/ kg bw/Tag		Ratte (weib- lich)	Keine Wirkung		Experi- menteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung CMR

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft
 Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft
 Nicht für Karzinogenität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Hautausschlag/Entzündung.

12. Angaben zur Ökologie

Toxizität

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Triacetoxyethylsilan

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203	251 mg/l	96 Std	Brachydanio rerio	Semistatisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Akute Toxizität Wirbellose	EC50	OECD 202	62 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
	NOEC	OECD 202	43 mg/l	72 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
	EC50	EU Methode C.2	168.7 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Read-across; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50	OECD 201	76 mg/l	72 Std	Scenedesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Wachtstumsrate
	EC50	OECD 201	73 mg/l	72 Std	Scenedesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Biomasse

	EC50	OECD 201	24.41 mg/l	72 Std	Pseudo-kirchnerie Ila subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert
	NOEC	EPA 67014-73-0	25 mg/l	7 Tag(e)	Pseudo-kirchnerie Ila subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Read-across; Wachstumsrate
Chronische Toxizität Wasserwirbellose	NOEC	OECD 211	≥ 100 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna	Semistatisches System	Süßwasser	Read-across; GLP
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	EC50	OECD 209	> 100 mg/l	3 Std	Belebtschlamm	Statisches System	Süßwasser	Read-across; GLP
	NOEC	OECD 301C	100 mg/l	28 Std	Belebtschlamm		Süßwasser	Read-across

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
Toxizität Bodenmakroorganismen	LC50	Sonstiges	> 1000 mg/kg Boden dw	14 Tag(e)	Eisenia fetida	Experimenteller Wert
	NOEC	Sonstiges	> 1000 mg/kg Boden dw	14 Tag(e)	Eisenia fetida	Experimenteller Wert

Beurteilung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen

Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

Persistenz und Abbaubarkeit

Triacetoxyethylsilan

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
EU Methode C.4	74 %; GLP	21 Tag(e)	Experimenteller Wert

Halbwertszeit Wasser (t1/2 Wasser)

Methode	Wert	Primärabbau/Mineralisation	Wertbestimmung
OECD 111: Hydrolyse als Funktion des pHWerts	< 0.2 Minuten	Primärer Abbau	Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Enthält biologisch leicht abbaubare Komponenten(n)

**Bioakkumulationspotenzial
Log Kow**

Nicht anwendbar (Gemisch)

**Triacetoxyethylsilan
Log Kow**

Methode	Bemerkung	Wert	Primärabbau/Mineralisation	Wertbestimmung
KOWWIN		-1.9	20 °C	QSAR

Schlussfolgerung

Enthält keine bioakkumulierbare Komponente(n)

Mobilität im Boden

**Triacetoxyethylsilan
(log) Koc**

Methode	Wert	Primärabbau/Mineralisation	Wertbestimmung
log Koc	SRC PCKOCWIN v2.0	1	Berechnungswert

Schlussfolgerung

Enthält Bestandteil(e) mit Potenzial für Mobilität im Boden

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

**Andere schädliche Wirkungen
Treibhauspotenzial (GWP)**

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

**Triacetoxyethylsilan
Treibhauspotenzial (GWP)**

Keine Aufführung in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

13. Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen.

Verfahren der Abfallbehandlung Abfallvorschriften

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).
08 04 10 (Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein. Kann gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1357/2014 als nicht gefährlicher Abfall betrachtet werden.

Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben.

Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).
15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff).

Entsorgung verschmutzter Gebinde

Behälter vollständig entleeren
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen
Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

14. Angaben zum Transport

Straße (ADR)	
UN-Nummer	Nicht hinterlegt
Beförderung	
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Transportgefahrenklassen	
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
Klasse	
Klassifizierungscode	
Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	
Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Nein
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	
Begrenzte Mengen	

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)	
UN-Nummer	
Beförderung	Nicht hinterlegt
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Transportgefahrenklassen	
Klasse	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	
Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Nein
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	
Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	

15. Vorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung
FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU
FOV-Gehalt

0.06 %; 0.62 g/l

REACH Anhang XVII - Restriktion
Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

<p>· Triacetoxylethylsilan</p>	<p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:</p> <p>a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;</p> <p>b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;</p> <p>c) Gefahrenklasse 4.1;</p> <p>d) Gefahrenklasse 5.1.</p>	<p>1. Dürfen nicht verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> · in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; · in Scherzspielen; · in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. <p>2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> · sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und · ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind. <p>4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).</p> <p>5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.</p>

		<p>b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.‘</p> <p>c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p>

**Nationale Gesetzgebung Deutschland
WGK**

1; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4)

**Triacetoxyethylsilan
TA-Luft**

5.2.5; I

Sonstige relevante Daten

Keine Daten vorhanden

Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder ‚wenn diese nicht anzuwenden sind‘ den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.